Busson, Dr. Arnold, Die Doppelwahl des Jahres 1257 und das römische Königthum Alfons X von Castilien. 8. (136 S.) Münster 1866, Aschendorffsche Buchhdlg.

Das Hauptgewicht dieser Abhandlung fällt auf die Geschichte Alfons X. Durch Herbeiziehung einer Anzahl spanischer Quellen und Geschichtschreiber und durch fleißige und sorgfältige Durchforschung der italienischen jetzt zum Theil neu herausgegebenen Schriftsteller und Urkunden hat der Herr Verf. eine Anzahl mehr die italienische als die deutsche Geschichte berührender Punkte genauer festgestellt, als es bisher der Fall war. Er legt den schon von Böhmer bemerkten Verhandlungen zwischen Pisa und König Alfons im Jahre 1256 einen großen Einfluß auf die Bewerbung um die Kaiserkrone in Deutschland bei, er legt mit Recht das Hauptgewicht darauf, daß die castilische Action immer nur auf Italien berechnet war, und wir dürfen hinzufügen, daß die Wahl und Stimmenbewerbungen in Deutschland von Seiten Alfons eben als eine lästige aber unvermeidliche Formalität angesehen worden, welche indeß durch Geld und gute Worte durchzusetzen war. Sehr gründlich werden sodann die Bemühungen des Castiliers beleuchtet, die italienischen Ghibellinen ganz auf seine Seite zu ziehen, und noch ausführlicher, als dieß von Kopp und andern geschehen, weist der Verf. die Fortdauer dieser Anstrengungen auch in der Zeit, da Rudolf von Habsburg bereits gewählt war, nach. Es ist in allen diesen Richtungen sehr viel dankenswerthes zusammengestellt worden, obwohl wir doch gestehen müssen, daß überall da, wo der Verf. ein wesentlich neues Resultat gefunden zu haben glaubt, die erheblichsten Bedenken gleich so zur Hand sind, daß man sich über die Sicherheit des Herrn Verf. verwundert. So wäre es in der That recht hübsch, wenn man behaupten könnte, König Alfons hätte sich durch die von Gregor X. nach der Zusammenkunft von Beaucaire angedrohten Strafmittel wirklich einschüchtern lassen und auf die römische Königswürde förmlich verzichtet; allein leider weiß er dieses mir bisher unbekannte Factum bloß aus Theiners Codex I 193, wo ich zwar auch einen Brief gelesen habe, der ähnliches anbot, der aber Valentie datirt ist, und also wie man bisher glauben sollte vom Papste unter dem unmittelbaren Eindruck der ihm von Alfons zwar gegebenen, aber sofort nachher, wie auch der Verf. weiß, gebrochenen Versprechungen geschrieben sein möchte. Denn eben erst in Valence am 13. September erfuhr Gregor X von der Umwandlung Alfons X, und es ist daher gewiß

nicht wahrscheinlich, daß jene Benachrichtigung von der gehorsamen Abdankung Alfons' nach diesem 13. Sept. in Valence geschrieben ist. Allein Herr Busson weiß sich zu helfen. Daß die von Gregor X am 13. Sept. in Anwendung gebrachten Schreckmittel der Kirche, die aber schon niemanden mehr schreckten, ohne Wirkung geblieben sein sollen, fällt ihm, wie es scheint, schwer zu glauben, er supponirt also getrost, daß doch eine Erklärung erfolgt sei, welche zu Gregors voller Befriedigung ausgefallen wäre und „der Ausstellungsort Valentie" (in der Urkunde, in welcher eben der Papst hiervon Nachricht giebt) ist unbedingt in Lausanne zu verbessern". Mir ist nicht bekannt, ob es vielleicht „schulgerecht" sein mag, daß dieselben Geschichtsforscher, welche etwa die Combination, daß Gregor X durch die Förderung der Wahl Rudolfs ein Gegengewicht gegen die Anjou schaffen wollte, wie eine dilettantische Willkühr verwerfen können, daß dieselben mit den Manipulationen an den Aeußerlichkeiten der Zeugnisse so überaus schnell fertig sind. Ich weiß wohl man wird sagen in unserm Falle entscheidet das Datum, — aber sollte leichter September und December u. ä. als Lausanne und Valence zu verschreiben sein. Leider ist das neue Werk von Theiner, dieses unermüdlichen und zugleich schauderhaftesten Urkundendruckers unseres darin so gesegneten Jahrhunderts, in allen Fällen nahezu unbrauchbar, wo die mindesten kritischen Bedenken auftauchen. Wir sagen nicht, daß der Verbesserungsvorschlag des Herrn Busson an der fraglichen Urkunde ganz unberechtigt wäre, aber wir halten die darauf gebauten Schlüsse für gewagt und in der Sache für wahrscheinlicher, daß sich das ganze Schreiben einfach auf die Ereignisse von Beaucaire beziehe. Halten wir somit in diesem Punkte, die nach einem gewissen Recept „exakter Forschung" angestellten Beobachtungen des Herrn Verf. nicht immer für glücklich, so scheint uns, abgesehen von sehr vielem guten im einzelnen, alles was sich auf die Wahlgeschichte vom Jahre 1257 bezieht in der Hauptsache für verfehlt. Phillips und auch Waitz in den G. G. A. 1857 S. 500 ff. hatten noch nicht den Muth die sogenannte Bulle Urbans IV vom 31. August 1263, worin zum erstenmale ein aus sieben Kurfürsten bestehendes Wählercolleg supponirt wird, als Quelle für die Wahlvorgänge selbst unbedingt gelten zu lassen. Nun hatte man aber das Dilemma entgegengestellt: entweder enthält das Schreiben des Papstes einen bloßen Bericht über die Wahlvorgänge, und dann dürften die Wahlvorgänge, wie sie urkundlich sicher stehen, nicht im Widerspruche damit sein,

oder das Schreiben ist im Widerspruche mit dem factischen Hergange und dann ist es zwar wichtig als eine bestimmte Absichten ins Auge fassende advocatische Denkschrift, kann aber nicht als Quelle der Wahlvorgänge angesehen werden. Von der Richtigkeit dieser Alternative überzeugt, hat sich Herr Busson in der That dazu entschlossen zu sagen, zwischen den wirklichen Wahlvorgängen von 1257 und der sogenannten Bulle von 1263 besteht kein Unterschied, und alles ist so geschehen, wie es uns der Papst erzählt. Man sieht, wie diese „exakte Forschung" Schritt für Schritt weiter kommt, und es wird uns schließlich nicht wundern, wenn bloß das, was die Päpste sagen, für wahr und alles andere für Schwindel gehalten wird. Da ist z. B. im Jahre 1256 der Herzog von Braunschweig gewesen, dessen sehr energische Theilnahme an den Wahlangelegenheiten freilich schon Böhmer nnter den Tisch fallen ließ; Herr Busson hat die Güte gehabt die große Wichtigkeit der Wolmirstädtschen Wahlpartei, in der besonders dieser Herzog von Braunschweig eine Rolle spielt, zuzugestehen, aber er kam dadurch natürlich mit seiner vornehmsten Quelle — eben jenem päpstlichen Brief — in harten Widerspruch, da doch Se. Heiligkeit von dem Herzog von Braunschweig als Wähler in Deutschland kein Sterbenswort weiß. Wie soll man da helfen? Sehr einfach! Zu jener Zeit war der Erzbischof von Mainz in Gefangenschaft desselben Herzogs von Braunschweig — folglich „war zwar Herzog Albrecht von Braunschweig nicht wahlberechtigt", aber „da er den Erzbischof von Mainz seit längerer Zeit in Gefangenschaft hatte", „disponirte er in gewisser Weise über eine Kurstimme". Referent gesteht offen, daß ihm schon vieles unrichtige in seinem Leben eingefallen sei, aber darauf allerdings wäre er nie von selbst gekommen, und so mag Herr Busson verzeihen, wenn es auch bis jetzt nicht geschehen ist. Denn daß einer, wenn er den andern einsperrt, der rechtliche Inhaber von dessen Aemtern wird, — dieses Staatsrecht habe ich doch dem heiligen römischen Reiche niemals zugetraut, obwohl ich überzeugt bin, daß Herr Busson sonst eine weit höhere Meinung davon hat, als ich. Nicht besser als mit dem Herzog von Braunschweig ergeht es dem Herrn Verfasser mit dem Herzog Heinrich von Baiern; auch von ihm weiß der päpstliche Brief von 1263 nichts, also ist auch er verurtheilt, und zwar durch einen eigenen Excurs, aus den Wahlverhandlungen ausgemerzt zu werden. Hauptbeweis dafür ist natürlich wieder „die Angabe des berühmten Briefes Urbans IV vom 31. August

1263", — eben desselben, dessen Beweiskraft erst durch das Wegraisonnieren des Herzogs von Baiern erwiesen werden soll. Was diesem verhängnißvollen Cirkel sonst im Wege steht, wird freilich leicht beseitigt, denn Hermann von Altaich ist ein Baier und daher parteiisch. Wenn aber Richard mit der Pfalz verhandelt, so wundert sich Herr Busson, daß der Pfälzer — der doch gerade über diese Frage und über alles mögliche sonst mit seinem Bruder habert — des Wahlrechts von Baiern keine Erwähnung thut. Wir können ja mehr sagen, es ist dem Herrn Verf. entgangen, daß nach den bei Wittmann gedruckten Urkunden der Pfalzgraf nicht bloß im Jahre 1256 sondern auch nach der Wahl Rudolfs und auch nach der Augsburger Rechtsentscheidung von 1275 von der Antheilnahme Baierns an Königswahlen nichts hören wollte, und daß er — eben der Herzog Ludwig — niemals mit dem Ausspruche des Königs Rudolf zufrieden gewesen ist, vielmehr stets das Wahlrecht allein in Anspruch nahm. Wir bemerken zudem gleich an diesem Orte, daß die erwähnte wichtige Stelle bisher in allen den Erörterungen über die Interpretation des Spruches des Königs Rudolf von 1275 noch von keinem der Gewährsmänner des Herrn Busson weder von Baerwald noch von Phillips in Erwägung gezogen worden ist, und daß, wenn Herr Busson die Stelle nicht jetzt übersehen hätte, er sie sicherlich in Betracht gezogen hätte. Auch ein anderes wollen wir gleich hier erwähnen, nämlich den Umstand, daß wenn die Entscheidung von 1275 die Ausschließung Böhmens vom Wahlrecht zu bedeuten gehabt hätte, jedesfalls die Ertheilung von Willebriefen von Seite Böhmens vor 1289 als ein Widersinn sich darstellte, da man von der königlichen Regierung doch wohl nicht voraussetzen wird, sie hätte sich Willebriefe von einem Fürstenthum erbeten, dem derselbe regierende König das Kurrecht abgesprochen hat. Irren wir nicht sehr, so ist die Behauptung des Herrn Busson, daß alle diese Fragen jetzt in seinem Sinne als erledigt zu betrachten seien, nichts als absprecherische Schulweisheit, welche vor mehreren Jahren noch einen Schein für sich hatte, während Herr Busson selbst an eine erneuerte Ueberlegung des ganzen Gegenstandes gar nicht herangetreten ist. Ganz ebenso verhält es sich mit der Frage, welche Bedeutung die oft erwähnte sogenannte Bulle vom 31. August 1263 für die Abschließung des Collegiums der Sieben haben mochte? Auch in dieser Beziehung hat Herr Busson eine neuerlich bekannt gewordene Urkunde sowenig in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, als dieß von

seinen Vorgängern auf diesem Felde geschehen ist. Wer vor zehn Jahren die Beobachtung machte, daß das Entscheidungsrecht, welches die Päpste seit Innocenz III über die deutschen Königswahlen sich angemaßt haben, eine wesentliche Einwirkung auf den Gang der Wahlverhältnisse ausgeübt, der durfte wahrhaftig sich nicht einbilden etwas besonders scharfsinniges ausgesprochen zu haben, aber wunderbar war freilich der Eifer, mit welchem von einigen Seiten die päpstliche Curie von dem Verdachte solcher — seltener — Beeinflußung deutscher Rechte gereinigt worden ist. Natürlich die weltbekannte Bescheidenheit der römischen Curie — im 13. Jahrhundert — in der Politik hat nichts gethan, was nicht die lieben Deutschen in frommer Ehrfurcht selbst gewünscht und an die Hand gegeben haben. Dazu secundierte dann noch die Rechtsgeschichte mit ihrer „aus sich selbst Entwickelung", und so konnte nicht fehlen, daß nun Herr Busson sich die Meinung angeeignet hat, daß über alle diese Dinge natürlich die Acten geschlossen seien. Referent will nicht sagen, daß es eine glückliche oder correcte Ausdrucksweise war, wenn man das Kurrecht der Sieben auf jenem päpstlichen Briefen beruhend darstellte, aber daß die Kurfürsten, eben jene Sieben, damals wirklich der Ueberzeugung waren, daß dieses Kurrecht ein Ausfluß der päpstlichen Vollmacht war, dieß ist uns jetzt durch eine Urkunde sicher gestellt; denn im Jahre 1279 hat, wie Herr Busson leicht finden wird, wirklich die römische Curie sich bestätigen lassen, daß das Recht der Kurfürsten in dem Papste seine Wurzeln habe. Ob man nun die Kurfürsten mehr dazu gebracht hat durch Anhängung der alten Wahlmährchen oder durch Geltendmachung der seit so lange geübten römischen Wahlbevormundung und durch die Deutlichkeit der Thatsachen, mag dahin gestellt sein. Soviel ist gewiß, daß das päpstliche Schreiben von 1263 und jene kurfürstliche Erklärung von 1279 einen innern Zusammenhang haben, und daß die damaligen Wähler in dem nun gut, minder oder schlecht begründeten Glauben waren, daß sie dem päpstlichen Stuhle ihr Wahlrecht verdanken, vielleicht ein rechtshistorischer Irrthum, aus welchem sie Herr Busson und seine Meister zu reißen vermocht hätten, wenn sie damals schon gelebt hätten. In Wahrheit aber haben sie sich erst durch die Kurvereine und vollständig erst durch die Reformation von diesem Glauben frei gemacht. Wenn also doch einige sich fänden, welche nicht Herrn Busson beistimmen sollten, der Dinge dieser Art einfach als erledigt bezeichnet ohne die neu hinzugekommenen Beweise auch nur angesehen

zu haben, so werden sie sich trösten, daß sie in demjenigen Irrthum sind, in welchem die Kurfürsten selbst im 13. Jahrhundert sich befanden.

Doch es ist Zeit uns an die Schranken der Recension zu erinnern, da es hier nicht Aufgabe sein kann, die vielbesprochenen Punkte auch nur annähernd zur vollen Klarheit zu bringen. Nur noch einiges über Bussons Abhandlung mag gestattet sein zu bemerken. Bekanntlich ist die Entscheidung über die Doppelwahl von 1257 am römischen Stuhle 15 Jahre verschleppt worden. Der Verf. fühlt das Bedürfniß die Päpste auch hierin zu rechtfertigen. Ich will mich deutlicher ausdrücken, denn für gerechtfertigt halte ich sie auch — nämlich vom Standpunkte ihrer Bevormundungspolitik — allein nicht in dem Sinne versteht es Herr Busson, er sucht vielmehr zu zeigen, daß sie gar nicht von politischen Motiven hiebei geleitet gewesen, daß sie immer die beste Absicht gehabt ein Rechtsurtheil endlich zu fällen. — „Zufälle" hinderten die Entscheidung der Wahlsache. Wir haben allerdings nicht erwartet, daß der Herr Verf. der päpstlichen Politik dieser Jahrhunderte tief in die Karten gesehen haben wird, da es eine gewisse Art von exacter Geschichtsforschung giebt, welche zwar allen Urkunden gegenüber sehr vorsichtig ist, aber an päpstlichen Briefen am wenigsten gedeutelt, gemäkelt und gedreht wissen will, weil der Schafspelz des Curialstils auch gar zu leicht ein Loch bekommt und ein ganz anderes Gesicht durchblicken läßt, aber Zufall durch fünfzehn Jahre uns zumuthen, ist etwas viel, und wir müssen daher zu unserm Bedauern gestehen, daß wir aus den ganzen Mittheilungen nichts neues gelernt, weil wir nach Schiller an den Zufall nicht glauben, auch wenn es sich nicht bloß um den Schecken Wallensteins, sondern um die römische Politik handelt. So ist es auch auffallend, daß Herr Busson nicht bemerkt hat, daß Alexander IV ein alter Geizhals war und deßhalb die Engländer um unermeßliche Summen in Sicilien begünstigte, während die Nachfolger bessere Geschäfte mit den Franzosen und zeitweilig mit den Spaniern machten und vielleicht eben deßhalb die Entscheidung in der Wahlfrage nicht fällten. Doch ich will darin weiteren Studien des Herrn Verfassers nicht vorgreifen, und nur um nicht mit allzu ernsthaftem Streite zu enden, mag uns noch gestattet sein zu sagen, daß „Horneck" heutzutage auch nicht gerade mehr zu den neuesten Unrichtigkeiten gehört, und daß Aquae vgl. S. 96 und Aix nicht wohl verschieden sein werden. O. Lz.